ETL - HMS GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Konrad-Adenauer-Ufer 83
50668 Köln

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2020

**kunst I hilft I geben -
für Arme und Wohnungslose
in Köln e.V.**

Annostraße 11

50678 Köln

Finanzamt: Köln-Altstadt

Steuer-Nr: 214/5859/2595

Bescheinigung

Vorliegender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers

kunst I hilft I geben -
für Arme und Wohnungslose
in Köln e.V.

erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Köln, den 29. November 2021

ETL-HMS GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
AXEL SCHULZE STEUERBERATER
KÖLN

ETL - HMS GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

BILANZ

kunst I hilft I geben -
für Arme und Wohnungslose
in Köln e.V.
Köln

zum

31. Dezember 2020

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.048,00	2.817,00
II. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Vereinsausstattung	0,00		4.458,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	106.509,51		65.609,51
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.846,75		23.846,75
		130.356,26	93.914,26
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Kasse, Bank		1.334.982,41	648.029,90
		1.467.386,67	744.761,16

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Gewinnrücklagen			
1. Gebundene Gewinnrücklagen	1.104.318,52		659.973,77
2. Freie Gewinnrücklagen	99.009,06		75.382,05
		1.203.327,58	735.355,82
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	224.000,00		1.350,75
2. sonstige Rückstellungen	6.000,00		1.500,00
		230.000,00	2.850,75
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.129,71		2.606,53
2. Sonstige Verbindlichkeiten	25.929,38		3.948,06
		34.059,09	6.554,59
		1.467.386,67	744.761,16

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2020

kunst I hilft I geben -
für Arme und Wohnungslose
in Köln e.V.
Köln

	Buchwert 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2020
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.817,00	0,00	0,00	0,00	769,00	0,00	2.048,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	2.817,00	0,00	0,00	0,00	769,00	0,00	2.048,00
II. Sachanlagen							
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
Vereinsausstattung	4.458,00	347,81	0,00	0,00	4.805,81	0,00	0,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	65.609,51	40.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106.509,51
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.846,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.846,75
Summe Sachanlagen	93.914,26	41.247,81	0,00	0,00	4.805,81	0,00	130.356,26
Summe Anlagevermögen	96.731,26	41.247,81	0,00	0,00	5.574,81	0,00	132.404,26

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

kunst I hilft I geben -
für Arme und Wohnungslose
in Köln e.V.
Köln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	620,00		1.080,00
2. Zuschüsse	14.000,00		0,00
		14.620,00	1.080,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Übrige Ausgaben		24.036,39	42.984,50
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		9.416,39-	41.904,50-
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen			
Spenden	235.439,94		208.489,68
2. Nicht abziehbare Ausgaben			
Gezahlte/hingegebene Spenden	363.602,77		14.630,00
		128.162,83-	193.859,68
II. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben		0,00	10.771,06-
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		128.162,83-	204.630,74
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen			
Zins- und Kurserträge		63,03	52,43
II. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten			
Sonstige Ausgaben		283,99	178,83
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		220,96-	126,40-
Übertrag		137.800,18-	162.599,84

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

kunst I hilft I geben -
für Arme und Wohnungslose
in Köln e.V.
Köln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		137.800,18-	162.599,84
D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Umsatzerlöse	975.824,12		102.482,34
2. Bestandsveränderungen	0,00		809,20-
		975.824,12	101.673,14
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	49.810,69		50.627,64
Aufwendungen für bezogene Leistungen	72.920,94		1.942,87
4. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	5.574,81		0,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.157,74		1.822,88
		140.464,18	54.393,39
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	98,00
7. Sonstige Steuern		115.008,00	7.030,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		720.351,94	40.347,75
II. Sonstige Geschäftsbetriebe 2			
1. Sonstige Steuern		114.580,00	6.706,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 2		114.580,00-	6.706,00-
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		605.771,94	33.641,75
Übertrag		467.971,76	196.241,59

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

kunst I hilft I geben -
für Arme und Wohnungslose
in Köln e.V.
Köln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		467.971,76	196.241,59
E. JAHRESERGEBNIS		**467.971,76**	**196.241,59**
1. Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen		444.344,75	175.267,16
2. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		23.627,01	20.974,43
F. ERGEBNISVORTRAG		**0,00**	**0,00**

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2020

kunst I hilft I geben -
für Arme und Wohnungslose
in Köln e.V.
Köln

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
25	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		2.048,00	2.817,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Vereinsausstattung			
340	Geringwertige Wirtschaftsgüter Bestand		0,00	4.458,00
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
450	Kunstsammlung		106.509,51	65.609,51
	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
485	Gebäude im Bau		23.846,75	23.846,75
	Kasse, Bank			
945	PaxBank 36 381 019	419.206,38		54.117,09
950	PaxBank 36 381 469	633.587,81		588.524,88
951	Bank für Sozialwirtschaft 5701	282.098,95		5.098,75
952	Bank für Sozialwirtschaft 5700	89,27		289,18
			1.334.982,41	648.029,90
	Summe Aktiva		1.467.386,67	744.761,16

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2020

kunst I hilft I geben -
für Arme und Wohnungslose
in Köln e.V.
Köln

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gebundene Gewinnrücklagen			
1000	Rücklage Casa Colonia § 62 Abs.1 Nr.1 AO	1.100.959,00		656.619,00
1001	Betriebsmittelrücklage §62 Abs.1 Nr.1 AO	3.359,52		3.354,77
			1.104.318,52	659.973,77
	Freie Gewinnrücklagen			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	98.670,17		75.064,17
1074	Rücklage aus Vermögensverwaltung	338,89		317,88
			99.009,06	75.382,05
	Steuerrückstellungen			
1210	Steuerrückstellungen		224.000,00	1.350,75
	sonstige Rückstellungen			
1220	Sonstige Rückstellungen		6.000,00	1.500,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1346	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent		8.129,71	2.606,53
	Sonstige Verbindlichkeiten			
1916	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-VZ	12.096,86		2.589,27
1920	Umsatzsteuer laufendes Jahr	13.832,52		1.358,79
			25.929,38	3.948,06
	Summe Passiva		1.467.386,67	744.761,16

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

kunst I hilft I geben -
für Arme und Wohnungslose
in Köln e.V.
Köln

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	IDEELLER BEREICH			
	Mitgliedsbeiträge			
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	120,00		120,00
2111	Beiträge Fördermitglieder	500,00		960,00
			620,00	1.080,00
	Zuschüsse			
2300	Versicherungsentschädigung		14.000,00	0,00
	Übrige Ausgaben			
2701	Bürobedarf	86,20-		0,00
2702	Porto, Telefon, Internet	279,81-		289,47-
2753	Versicherungen, Beiträge	0,00		91,53-
2801	Vereinsmitteilungen	996,21-		0,00
2810	Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	12.474,28-		12.616,59-
2811	Kosten Benefiz-Konzert Heumarkt	0,00		15.353,78-
2894	Rechts- und Beratungskosten	8.911,76-		12.260,58-
2900	Sonstige Kosten	1.288,13-		2.372,55-
			24.036,39-	42.984,50-
	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
	Spenden			
3221	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	206.371,96		126.638,11
3223	Geldzuwendungen ohne Zuwendungsbestätig.	21.429,45		35.713,79
3225	Sachzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	7.638,53		46.137,78
			235.439,94	208.489,68
	Gezahlte/hingegebene Spenden			
3251	Gezahlte Spenden / Zuwendungen		363.602,77-	14.630,00-
	Nicht abziehbare Ausgaben			
3850	Nicht abziehb. Ausgaben Bereich 8000	0,00		2.624,06
3853	Gewerbesteuer	0,00		6.022,00
3854	Solidaritätszuschlag zur KSt	0,00		113,00
3855	Körperschaftsteuer	0,00		2.012,00
			0,00	10.771,06
	VERMÖGENSVERWALTUNG			
	Zins- und Kurserträge			
4150	Zinserträge 0% USt		63,03	52,43
	Sonstige Ausgaben			
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs		283,99-	178,83-
Übertrag			137.800,18-	162.599,84

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

kunst I hilft I geben -
für Arme und Wohnungslose
in Köln e.V.
Köln

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			137.800,18-	162.599,84
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
	Umsatzerlöse			
8000	Einnahmen aus Umsatzerlösen	30.172,41		0,00
8030	Erlöse 19%/16% USt	945.651,71		102.482,34
			975.824,12	102.482,34
	Bestandsveränderungen			
8090	Bestandsveränderung Kunstsammlung		0,00	809,20-
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
8150	Wareneinkauf		49.810,69-	50.627,64-
	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8200	Aufwendungen für bezogene Leistungen	36.431,97-		1.804,42-
8201	Kosten für Ausstellungen	34.531,70-		645,09-
8202	Richard Brox	1.957,27-		506,64
			72.920,94-	1.942,87-
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen			
8240	Abschreibungen auf Sachanlagen	769,00-		0,00
8242	Sofortabschreibung GWG	347,81-		0,00
8243	Abschreibungen auf WG Sammelposten	4.458,00-		0,00
			5.574,81-	0,00
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8308	Verwaltungskosten	2.780,00-		305,00-
8314	Zinsen, Bankspesen	8,41-		0,00
8318	Versicherungen, Beiträge	0,00		960,09-
8320	Sonstige Kosten	2.549,33-		557,79-
8374	Rechts- und Beratungskosten	6.820,00-		0,00
			12.157,74-	1.822,88-
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
8114	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig		0,00	98,00
	Sonstige Steuern			
8480	Gewerbesteuer		115.008,00-	7.030,00-
	Sonstige Steuern			
8930	Sonstige Steuern		114.580,00-	6.706,00-
Übertrag			467.971,76	196.241,59

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

kunst I hilft I geben -
für Arme und Wohnungslose
in Köln e.V.
Köln

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			467.971,76	196.241,59
	JAHRESERGEBNIS			
	Jahresergebnis		467.971,76	196.241,59
	Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen			
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen		444.344,75-	175.267,16-
	Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			
3965	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO		23.627,01-	20.974,43-

ETL

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1 Umfang und Ausführung

[1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

[2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

[3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

[4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

[5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2 Pflichten des Auftragnehmers

a Verschwiegenheitspflicht

[1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

[2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

[3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

[4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

[5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

[6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

b Mängelbeseitigung

[1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

[2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

[3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

c Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

[1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

[2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

[3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

3 Mitwirkung durch Dritte

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.

[2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.

[3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.

[4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4 Datenschutz

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.

[2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5 Schadenersatz

[1] Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese.

[2] Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1 Mio. Euro beschränkt.

[3] Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

a] **in drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

b] ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis **in fünf Jahren** von seiner Entstehung an.

c] ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis **in zehn Jahren** von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

[4] Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

6 Pflichten des Auftraggebers

[1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

[2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

[3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

[4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 9 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8 Vergütung

[1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1 S.1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StbVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9 Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10 Beendigung des Vertrags

[1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 4.

[4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

[5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

[6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13 Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen.
Diese finden Sie hier: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

14 Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

[1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

[2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

15 Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart

16 Salvatorische Klausel

[1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

[2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.